Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

CH-1000 Lausanne 14
Korrespondenznummer 211.1/31_2026

Lausanne, 22. Oktober 2026

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 8. September 2026 (6B_41/2025)

Beschwerde von Erwin Sperisen gegen Verurteilung abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde von Erwin Sperisen gegen seine Verurteilung durch das Genfer Kantonsgericht ab. Dieses sprach ihn 2024 der Beihilfe zu Mord in sieben Fällen schuldig und verhängte dafür eine Freiheitsstrafe von 14 Jahren.

Der guatemaltekisch-schweizerische Doppelbürger Erwin Sperisen übte zwischen Juli 2004 und März 2007 die Funktion des Generaldirektors der Nationalpolizei von Guatemala aus. Während dieser Zeit fand unter seiner Leitung eine Polizeioperation statt, um die Kontrolle in einem Gefängnis zurückzuerlangen; dabei kamen mehrere Häftlinge zu Tode. Nach Aufhebung eines ersten Urteils durch das Bundesgericht (Urteil 6B_947/2015) sprach ihn das Genfer Kantonsgericht 2018 in Bezug auf sieben Todesfälle der Gehilfenschaft zu Mord schuldig und verhängte eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren. Das Bundesgericht wies die dagegen erhobene Beschwerde von Erwin Sperisen in den Hauptpunkten ab (Urteil 6B_865/2018). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam 2023 zum Schluss, dass beim Urteil des Genfer Kantonsgerichts von 2018 eine Richterin den Anschein der Befangenheit erweckt hätte. Das Bundesgericht wies die Sache deshalb zur Neubeurteilung an das Kantonsgericht zurück. Dieses sprach Erwin Sperisen 2024 der Gehilfenschaft zu Mord an sieben Häftlingen schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde von Erwin Sperisen ab, soweit es darauf eintritt. Es kommt unter anderem zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nichts zu seinen

Gunsten aus dem Umstand ableiten kann, dass eine andere Person in Österreich freigesprochen wurde, die im Zusammenhang mit den Geschehnissen in Guatemala angeklagt worden war. Weiter wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf einen fairen Prozess nicht verletzt. Die Vorinstanz hat sodann die Tragweite der bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheide nicht verkannt. Ihren Entscheid hat sie ausreichend begründet und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers sowie die Unschuldsvermutung nicht verletzt. Schliesslich kann der Vorinstanz keine Willkür vorgeworfen werden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile >* 6B_41/2025 eingeben.